

Grossratsgeschäftsnummer: 12/BS 27/270
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2013 des Obergerichts

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Koch Christian, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Mitglieder: Bernhard Joos, dipl. El. Ing. FH, Sulgen
Brunner Max, Leiter Berufsbeistandschaft, Weinfelden, Vizepräsident
Frischknecht Daniel, dipl Psychologe FH, Romanshorn
Gül Aliye, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Häni Guido, Landwirt, Dettighofen
Hartmann Brigitta, Kauffrau, Weinfelden
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Meyer Robert, Gemeindeammann, Eschlikon
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld

Beobachter: Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil

Vertreter des Obergerichts

Thomas Zweidler, Präsident

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2013 des Obergerichts geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2013 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Eintreten

Das Obergericht als letzte kantonale Instanz befasst sich mit Zivil- und Strafrecht sowie mit Schuldbetreibungs- und Konkursbelangen. Ferner übt es die Aufsicht über die Zivilrechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit aus (§ 55 KV). Das Obergericht behandelt gemäss § 26 Abs. 3 ZSRG zudem Verfahren, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt (Markenschutz, Kartellrecht, UWG u.a.m.). Der Grosse Rat hat ihm gegenüber die parlamentarische Oberaufsicht, Finanzbefugnisse (Budgetrecht) und Wahlbefugnisse.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechenschaftsbericht 2013 des Obergerichts an der Sitzung vom 23. Juni 2014 geprüft. Dabei stand der Präsident des Obergerichts, Thomas Zweidler, für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

Detailberatung

Grundsätzlich wird auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht verwiesen. Die zusätzlichen Informationen an der Sitzung waren sehr wertvoll.

Das Obergericht ist die oberste kantonale Instanz in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten. Zudem ist es Aufsichtsinstanz über die Bezirksgerichte, das Zwangsmassnahmengericht sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Ebenfalls durch das Obergericht wahrgenommen wird die Aufsicht über das Konkursamt, die Betreuungssämter, die Friedensrichterämter sowie die Schlichtungsbehörden nach Gleichstellungsgesetz und in Mietsachen.

Diskutiert wurde insbesondere der Bereich des Kinder- und Erwachsenenschutzes. Dabei musste festgestellt werden, dass im Kanton Thurgau dieselben Probleme bei der Einführung erkennbar waren, wie auch in anderen Kantonen. Im interkantonalen Vergleich stehen im Thurgau gemessen an der Bevölkerungszahl der Behörde vergleichsweise wenige Stellenprozente zur Verfügung. Ob diese ausreichen, kann noch nicht abschliessend beurteilt werden, ist aber aus Sicht des Obergerichts zweifelhaft, es fehlt jedoch noch an aussagekräftigen statistischen Grundlagen. Andere Probleme im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind durch bundesrechtliche Regelungen bedingt. Klar ist, dass die Geschäftslast des Obergerichts durch diesen neuen Bereich, unter Entlastung des Verwaltungsgerichts, gestiegen ist.

Ebenfalls thematisiert wurde die Frage mit dem Umgang von Abwesenheiten von Berufsrichtern aufgrund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft. Dieses Problem stellt sich nicht häufig, jedoch kann dies für die Zukunft nicht weiterhin erwartet werden.

Nachdem nun die neuen Prozessordnungen eine gewisse Zeit in Kraft sind, ist es nach wie vor schwierig zu erkennen, ob diese zur erhofften Entlastung geführt haben. Im Strafrecht führte die weitergehende Strafverfügungskompetenz der Staatsanwaltschaft zu einer Entlastung bei der Anzahl Fälle, das Unmittelbarkeitsprinzip demgegenüber zu einer Erhöhung der Verhandlungsdauer.

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht insgesamt 691 (2012: 571) Verfahren ein, wovon 178 (2012: 149) Berufungen und 349 (2012: 299) Beschwerden. Gleichzeitig konnten 658 (2012: 575) Verfahren erledigt werden. Von den neu eingegangenen Verfahren waren Ende Jahr 573 (83%) erledigt. Pendent waren am Jahresende noch 68 (2012: 44) Berufungen, wovon 6 (2012: 1) überjährige. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren im Strafrecht lag bei 6.3 (2012: 7.5) Monaten für Berufungen und 1.8 (2012: 2.9) Monaten für Beschwerden. Im Zivilrecht lag die Verfahrensdauer 4.2 (2012: 5.2) Monaten für Berufungen und 1.6 (2012: 1.9) Monaten für Beschwerden.

3/3

Das Obergericht hat sich des weitern im Rahmen der Rechtssetzungskompetenz mit der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz befasst und sich zu verschiedenen Vorlagen vernehmen lassen sowie Mitberichte verfasst (u. a.: VOSTRA, Revision SchKG, Neuorganisation Schlichtungsbehörden).

Die eingeführte Inkassostelle wird über gutheissende Entscheide von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung unterrichtet. Über die Ergebnisse der Rückforderung hat das Obergericht keine Kenntnis.

In Teil B des Rechenschaftsberichts sind die statistischen Angaben zu finden und in Teil C folgen die wichtigsten Leitentscheide, welche in der Praxis immer wieder verwendet werden und die auch für Nichtjuristen interessant sind. Teil D umfasst das Gesetzesregister.

Die Justizkommission bedankt sich beim Gerichtspräsidenten, den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden für den geleisteten Einsatz.

Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2013 des Obergerichts zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Matzingen, 25. Juni 2014

Der Kommissionspräsident:
Kantonsrat Christian Koch

Beilage:

Beschlussesentwurf der Justizkommission